

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 32.

München, den 13. September 1887.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 9. September 1887, Abänderung des Quartierleistungsgesetzes vom 25. Juni 1868 betreffend. — Bekanntmachung, die Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe für die Dauer des auf den 14. September k. Js. einberufenen Landtages betr. — Staatsdienst-Nachricht. — Verleihung der Würde eines erblichen Reichsrathes der Krone Bayern. — Enthebung von der Würde eines Reichsrathes und Wiederverleihung derselben. — Erhebung in den Adelsstand. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. — Hofmittel-Verleihungen. — Consulat der Vereinigten Staaten von Amerika in Zürich. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

Nr. 15281.

Bekanntmachung, Abänderung des Quartierleistungsgesetzes vom 25. Juni 1868 betr.

**Kgl. Staatsministerium des Innern, Kgl. Staatsministerium der Finanzen und
Kgl. Kriegsministerium.**

Nachdem das Gesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868, durch das Gesetz vom 21. Juni d. Js. (Reichs-Gesetzblatt S. 245) hinsichtlich der Ausstattung der Offiziersquartiere abgeändert, sowie in Bezug auf die Forderung von Unterkunft unter Dach und Fach „enges Quartier“ ergänzt worden ist, wird darauf hingewiesen, daß diese neuen Vorschriften auf die zu dem